

**Sitzungsbericht**

Nr. 30	Ausgegeben in Bonn, am 8. August 1950	1950
--------	---------------------------------------	------

**30. Sitzung  
des Deutschen Bundesrates  
in Bonn am 28. Juli 1950 um 16 Uhr**

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf

Schriftführer: Minister Albertz

Württemberg-Hohenzollern:  
Dr. Gebhard Müller, Staatspräsident  
Dr. Sauer, Kultusminister

**Anwesend:**

**Baden:**

Dr. Fecht, Justizminister  
Dr. Eckert, Finanzminister

**Bayern:**

Dr. Pfeiffer, Staatsminister  
Dr. Hans Müller, Staatssekretär

**Groß-Berlin:**

Prof. Dr. Reuter, Oberbürgermeister  
Dr. Klein, Stadtrat  
Dr. Haas, Stadtkämmerer

**Bremen:**

Harmssen, Senator  
Ehlers, Senator  
van Heukelum, Senator

**Hamburg:**

Dr. Nevermann, Bürgermeister  
Dr. Dudek, Senator

**Hessen:**

Stock, Ministerpräsident  
Dr. Hilpert, Staatsminister der Finanzen  
Zinnkann, Staatsminister

**Niedersachsen:**

Kopf, Ministerpräsident  
Dr. Strickrodt, Minister für Finanzen  
Albertz, Minister für Flüchtlingswesen  
Dr. Hofmeister, Minister für Justiz

**Nordrhein-Westfalen:**

Dr. Spiecker, Minister o. P.  
Steinhoff, Minister für Wiederaufbau

**Rheinland-Pfalz:**

Dr. Süsterhenn, Justiz- u. Kultusminister  
Dr. Hoffmann, Finanz- u. Wiederaufbauminist.

**Schleswig-Holstein:**

Käber, stellv. Ministerpräsident  
Dr. Katz, Minister für Justiz  
Damm, Minister f. Umsiedlung u. Aufbau

**Württemberg-Baden:**

Dr. Beyerle, Justizminister  
Dr. Kaufmann, Finanzminister

**Delegation zum Europarat** . . . . . 500 D  
Beslußfassung: Annahme einer Entschlie-ßung, die dem Bundestag und der Bundesregierung zugeleitet werden soll. 501 A

**Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung be-sonderen Aufwandes** (BR-Drucks.-Nr. 547/50) 501 A

Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden), Be-richterstatter . . . . . 501 A

Dr. Hilpert (Hessen) . . . . . 502 A

Dr. Hofmeister (Niedersachsen) . . . . . 503 A

Harmssen (Bremen) . . . . . 503 B, 504 A

Dr. Strickrodt (Niedersachsen) . . . . . 503 C

Stoß (Württemberg-Baden) . . . . . 503 D, 504 B

Beslußfassung: Zustimmung mit Änderungen . . . . . 504 D

**Entwurf eines Gesetzes über die Bundesbürg-schaft für Saatgutkredite** (BR-Drucks.-Nr. 561/50) . . . . . 504 D

Dr. Hilpert (Hessen), Berichtstatter 504 D, 506 A

Stoß (Württemberg-Baden) . . . . . 505 A, 505 D

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 505 C

Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 505 C

Dr. Gebhard Müller (Württemberg - Hohenzollern) . . . . . 505 D

Beslußfassung: Unter Annahme einer Empfehlung keine Einwen-dungen . . . . . 503 A

**Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährlei-stungen im Ausfuhrgeschäft** (BR-Drucks. Nr. 554/50) . . . . . 506 B

Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Bericht-erstatter . . . . . 503 B

Beslußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. . . . . 506 B

**Verwaltungsanordnung Nr. 4 zum Wert-papierbereinigungsgesetz** (BR - Drucks. - Nr. 318/50) . . . . . 506 B

Dr. Hilpert (Hessen), Berichtstatter . . . . . 503 C

Beslußfassung: Zustimmung . . . . . 506 C

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes** (BR-Drucks.-Nr. 568/50) . . . . . 506 C

Dr. Hilpert (Hessen), Berichtstatter . . . . . 506 C

Beslußfassung: Zustimmung . . . . . 507 C

(A)

(C)

(B)

(D)

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die **Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt** (BR-Drucks.-Nr. 560/50) . . . . . 507 C  
 Harmssen (Bremen), Berichterstatter . . . 507 C  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. . . . . 507 C
- Entwurf eines Gesetzes über den **Bau und Erwerb von Handelsschiffen** (BR-Drucks. Nr. 580/50) . . . . . 507 D  
 Harmssen (Bremen), Berichterstatter . . . 507 D  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. . . . . 508 A
- Anordnung PR 38 50 — Stellungnahme zum Beschluß des Deutschen Bundestages, den **Futtermittelpreis** von 260 DM auf 240 DM herabzusetzen (BR-Drucks.-Nr. 575/50) . . . . . 508 A  
 Stooß (Württemberg - Baden), Berichterstatter . . . . . 508 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung . . . . . 508 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Einwirkung von Kriegsschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse** (BR-Drucks.-Nr. 557/50) 508 B  
 Dr. Katz (Schleswig - Holstein), Berichterstatter . . . . . 508 B  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 508 D
- Entwurf eines **Richterwahlgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 559/50) . . . . . 508 D  
 Dr. Beyerle (Württemberg - Baden), Berichterstatter . . . . . 508 D
- (B) Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden) . . . 510 A  
 Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium für Justiz . . . . . 510 B  
 van Heukelum (Bremen) . . . . . 510 C  
 Dr. Hilpert (Hessen) . . . . . 510 D  
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein) . . . . . 511 C, D  
 Harmssen (Bremen) . . . . . 512 A  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 512 A
- Entwurf eines Gesetzes über den **Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen** (BR-Drucks. Nr. 552/50) 512 A  
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter: . . . 512 A  
 Beschlußfassung: Unter Annahme einer Änderung keine Einwendungen . . . . . 512 D
- Rechtsgutachten des Rechtsausschusses über den **Reichsstock für Arbeitseinsatz und Empfehlung des Rechtsausschusses für eine Entschließung des Bundesrates** . . . . . 512 D  
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 512 D  
 Beschlußfassung: Annahme einer der Bundesregierung zuzuleitenden Entschließung . . . . . 513 B
- Entwurf einer Ersten Verordnung über **Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung** (BR-Drucks.-Nr. 548/50) . . . 513 B  
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 513 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen . . . . . 513 C
- Festsetzung des Schlüssels nach § 2 der Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei, auf die Länder des Bundesgebietes** (BR-Drucks.-Nr. 569/50) . . . . . 513 C  
 Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter 513 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung . . . . . 513 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **vorläufigen Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks.-Nr. 556/50) . . . . . 514 A  
 Käber (Schleswig - Holstein), Berichterstatter . . . . . 514 A  
 Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern) . . . . . 514 C  
 Dr. Hilpert (Hessen) . . . . . 514 C  
 Dr. Reuter (Berlin) . . . . . 514 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen und einer Empfehlung an die Bundesregierung 514 D, 515 A
- Mitwirkung des Bundesrates in Außenhandelsfragen** . . . . . 515 A  
 Dr. Süsterhenn (Rheinland - Pfalz), Berichterstatter . . . . . 515 A, C  
 Harmssen (Bremen) . . . . . 515 B  
 Beschlußfassung: Überweisung an Rechtsausschuß, Wirtschaftsausschuß u. Ausschuß für zwischenstaatliche Angelegenheiten . . . . . 515 D
- Nächste Sitzung** . . . . . 515 D
- Die Sitzung wird um 16.11 Uhr durch den Vizepräsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.
- Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne die 31. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Ich darf die Herren Vertreter der Presse begrüßen. Der Sitzungsbericht über die letzte Sitzung liegt noch nicht vor. Die Tagesordnung für die heutige Sitzung mit dem Nachtrag (Punkt 16) liegt Ihnen vor. Wird zu dieser Tagesordnung das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich noch folgendes mitzuteilen. Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 26. 7. 1950 die **Mitglieder** der nach Straßburg zum **Europarat** zu entsendenden deutschen Delegation gewählt. Zu dieser Frage hatte der Bundesrat in einer seiner letzten Sitzungen Stellung genommen. Hierzu ist eine Entschließung eingegangen, die ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.
- Schriftführer **ALBERTZ**: Die **Entschließung** lautet:  
 Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 26. 7. 1950 die Mitglieder der nach Straßburg zum Europarat zu entsendenden deutschen Delegation unter Nichtachtung der Stellungnahme des Bundesrates gewählt. Der Bundesrat drückt sein Befremden darüber aus, daß weder die Bundesregierung noch der Bundestag auf seine schriftlich übermittelten Beschlüsse geantwortet haben. Ganz besonders bedauert der Bundesrat, daß der Bundestag es abgelehnt hat, auch Nichtmitglieder des Bundestages, die für die Straßburger Versammlung besondere Eig-

(A) nung haben, zu wählen. Der Bundesrat erachtet es als selbstverständlich, daß die vom Bundestag gewählte Delegation für Straßburg nur so lange bestehen bleibt, bis auf Grund des vom Bundesrat verlangten Gesetzes für die Wahl zur Beratenden Versammlung des Europarates, auf dessen beschleunigte Vorlage er besteht, eine Neuwahl vorgenommen werden kann.

Vizepräsident **KOPF**: Wird zu diesem Entschliessungsentwurf das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß die Entschliessung vom Bundesrat einstimmig gebilligt wird. Ich darf weiter feststellen, daß Sie damit einverstanden sind, daß ich diese Entschliessung dem Bundestag und der Bundesregierung zustelle.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

#### Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung besonderen Aufwandes (BR-Drucks. Nr. 547/50).

**Dr. KAUFMANN** (Württemberg-Baden), Bericht-erstatte: Meine sehr verehrten Herren! Man kann wohl sagen, daß ein Gesetz zur Besteuerung besonderen Aufwandes, oder, wie man im allgemeinen kurz sagt, eine **Luxussteuer** bei den Nichtfachleuten populär ist, von den Fachleuten aber abgelehnt wird. Die Bedenken, die gegen eine Luxussteuer bestehen, und die Schwierigkeiten der Durchführung sind so groß, daß alle Untersuchungen, die in den vergangenen Jahren angestellt worden sind, immer wieder zu dem Ergebnis führten, man solle von einer solchen Steuer Abstand nehmen.

(B) Auch bei der gestrigen Beratung im Finanzausschuß des Bundesrates wurden stärkste Bedenken geäußert, die ich kurz zusammenfassen will:

1. Eine Luxussteuer beeinträchtigt die Exportfähigkeit der infrage kommenden Wirtschaftszweige.
2. Eine Luxussteuer birgt die Gefahr in sich, die Arbeitslosigkeit in den Wirtschaftszweigen, die sogenannte Luxuswaren herstellen, zu vergrößern.
3. Die Luxussteuer ist wenig ergiebig.
4. Sie braucht viel zu hohe Verwaltungskosten im Verhältnis zum Steueraufkommen.
5. Eine Luxussteuer kann verhältnismäßig leicht umgangen oder hinterzogen werden.

Dazu wurde im Finanzausschuß noch besonders darauf hingewiesen, daß im Gegensatz zu vielen andern Ländern in Deutschland die **Umsatzsteuer** in Höhe von 3% in allen Handelsstufen erhoben wird und deshalb bei uns in Deutschland eine ganz andere Bedeutung und Wirkung hat als in andern Ländern. Wenn dennoch trotz dieser schweren Bedenken der Finanzausschuß mit Mehrheit zu dem Ergebnis kam, dem Bundesrat die Zustimmung zu dem Gesetz, allerdings mit einigen Änderungen zum 1. Abschnitt, zu empfehlen, so geschah dies aus der politischen Erwägung, daß man eine Ablehnung der Luxussteuer in weiten Kreisen der Bevölkerung, vor allem Dingen aber auch im Ausland, gerade in dem jetzigen Zeitpunkt, wo im Ausland Steuererhöhungen vorgenommen werden, nicht verstehen würde.

Dem 2. Abschnitt des Gesetzes (Spesenabgabe) hat der Finanzausschuß ohne nennenswerte Änderungen einmütig zugestimmt.

Die **Aufwandssteuer**, die im 1. Abschnitt des Gesetzentwurfs behandelt wird, ist keine selbständige Steuer, sondern nur eine für die Einzelhandels-

lieferungen und den Eigenverbrauch bestimmter (C) Gegenstände auf 10% erhöhte Umsatzsteuer.

Der 2. Abschnitt enthält Bestimmungen über eine **Spesenabgabe**, die bei Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden zu entrichten ist. Die Spesenabgabe, die mit 10, 15 bzw. 20 v. H. des aufgewendeten Betrags bei einer Staffe lung von bis zu 6000 DM, mehr als 600 DM und mehr als 12 000 DM bemessen ist, wird von den Landesfinanzbehörden verwaltet und fließt den Ländern zu.

Die **Änderungen**, die der Finanzausschuß vorschlägt, beziehen sich auf den Katalog des § 1. Die übrigen Änderungsvorschläge ergeben sich sodann zwangsläufig daraus.

Im einzelnen schlägt der Finanzausschuß vor, in § 1 Ziff. 2 vor dem Wort „Feingehalt“ das Wort „gestempelte“ einzufügen. In § 1 Ziff. 3 soll es statt „Edelsteine und Perlen“ heißen „natürliche Edelsteine und Perlen einschließlich Zuchtperlen“. In § 1 Ziff. 6 soll das Wort „sechzig“ durch „achtzig“ ersetzt werden. In § 1 Ziff. 7 soll hinter „Lederwaren“ eingefügt werden „ausschließlich Berufskleidung aus Leder“, und die Zahl „einhundert“ soll durch „einhundertfünfzig“ ersetzt werden. Ferner schlägt der Finanzausschuß vor, die Ziff. 11 des § 1 (Weine mit einem Weingeistgehalt von mehr als einhundertvierzig Gramm in einem Liter) ganz zu streichen. Die Ziff. 12 wird dann Ziff. 11; Ziff. 13 wird Ziff. 12. Sodann schlägt der Finanzausschuß vor, die Ziff. 14 (Südfrüchte mit Ausnahme von Zitronen) zu streichen. Ziff. 15 wird Ziff. 13.

Daraus ergeben sich dann Änderungen in § 4. In § 4 wären die Absätze 1 und 3 zu streichen. Dieser Paragraph würde dann nur noch aus einem einzigen Absatz bestehen, nämlich dem jetzigen Absatz 2, dem folgender Satz 2 zuzufügen wäre: (D)

Das gilt nicht, wenn die einzelnen Gegenstände selbst mit den bezeichneten Angaben versehen sind.

Ferner schlägt der Finanzausschuß noch in § 8 eine kleine Änderung vor. In Abs. 1 Ziff. 2 letzte Zeile soll nach „sind“ das Wörtchen „und“ eingefügt werden.

Mit diesen Vorschlägen hat sich der Finanzausschuß weitgehend den Wünschen des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates angeschlossen. Er hat sich dagegen den Vorschlägen des Wirtschaftsausschusses nicht angeschlossen zu Ziff. 5 des § 1, wo der Wirtschaftsausschuß die Zahl achthundert auf fünfzehnhundert erhöht wissen wollte, und zu Ziff. 6, wo er bei Teppichen das Entgelt von sechzig DM auf hundert DM erhöhen wollte, während der Finanzausschuß nur eine Erhöhung auf 80 DM für den Quadratmeter vorschlägt. Der Finanzausschuß hat geglaubt, diesen beiden Wünschen deshalb nicht entsprechen zu sollen, weil die Luxussteuer allzusehr ausgehöhlt werden würde, wenn man so hohe Mindestgrenzen festsetzen würde. Auch ist der Finanzausschuß dem Wunsch des Wirtschaftsausschusses, die Ziff. 7 (Lederwaren) zu streichen, nicht beigetreten.

Vielleicht darf ich nun, wenn es der Herr Kollege Stooß gestattet, gleichzeitig die **Anträge des Agrarausschusses** vortragen. Der Agrarausschuß wünscht, in § 1 die Ziff. 10 (Gebinde und sonstige Herrichtungen aus Blumen und Pflanzen, wenn das Entgelt fünfundzwanzig Deutsche Mark übersteigt) zu streichen, während der Finanzausschuß diese Ziffer beibehalten will. Ferner wünscht der

- (A) Agrarausschuß in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß die Streichung der Ziff. 11 (Weine usw.). Im Gegensatz zum Finanzausschuß wünscht der Agrarausschuß die Beibehaltung der Ziff. 14 (Süßfrüchte mit Ausnahme von Zitronen).

Im übrigen empfiehlt der Finanzausschuß, sicherzustellen, daß unter die Ausnahmebestimmung des § 6 auch solche Gegenstände fallen, die zur gewerblichen Be- oder Verarbeitung und zum gewerblichen Verbrauch bestimmt sind.

**Dr. HILPERT** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Im Namen des Landes Hessen habe ich zu diesem Gesetzentwurf folgendes auszuführen. Was die Bedeutung dieser Aufwandssteuer angeht, so ist ja bereits in dem trefflichen Bericht meines Herrn Kollegen Dr. Kaufmann eine gewisse Resignation der Mehrheit des Finanzausschusses durchgeklungen. Für mich selbst, der ich in den Jahren 1925/26 an der Aufhebung der damaligen Luxussteuer mitgewirkt habe, ist es eine ganz besondere Reminiszenz, in diesem Zeitpunkt zu einem Gesetz zur Besteuerung des Aufwandes Stellung zu nehmen, in dem — und dafür muß man dem Herrn Bundesfinanzminister dankbar sein — der Versuch gemacht wird, die **Kasuistik**, die mit jeder Luxussteuer verbunden ist, zu mildern, beispielsweise dadurch, daß Kränze und Blumengebände unter 25 DM aufwandssteuerfrei bleiben und man nicht auf die Qualität der Zusammensetzung des Kranzgebändes abgestellt hat, wie man das bei früheren Luxussteuergesetzen getan hatte.

- (B) Es kann auch gar nicht verkannt werden — und das ist der Standpunkt der hessischen Regierung —, daß es Schichten in unserem deutschen Volk, besonders in der westdeutschen Bundesrepublik, gibt die durch ihr aufwendiges Auftreten beweisen, daß sie für unsere wirkliche Lage kein Verständnis haben und die darüber hinaus unserer wirklichen Lage dem Ausland gegenüber erheblich Abbruch tun. Daraus ergibt sich selbstverständlich die Schwierigkeit, klarzumachen, daß gleichwohl dieses Gesetz, soweit es sich insbesondere um die Aufwandssteuer handelt, abgelehnt werden sollte. Das ist wenigstens die Auffassung der hessischen Regierung.

Was ist Luxus? Eine Pilatusfrage! Entweder ich sehe die Dame, die den Pelzmantel trägt, oder ich sehe die vielen geschäftigen Hände, die dieses Produkt herstellen. Danach kann man zweifellos ganz verschiedener Meinung sein. Die Erfahrungen, die wir bei der Luxussteuer, die im Jahre 1926 wieder aufgehoben worden ist, gemacht haben, haben ergeben, daß man damit keineswegs den wirklichen Aufwand beschränken kann, sondern daß man in den gesamten Betriebsablauf und in den Ablauf der Warenverteilung Friktionen hineinbringt, besonders dann, wenn diese Steuer bei dem Letztverteiler, beim Einzelhändler, erhoben wird. Das sind Dinge, die allen Umsatzsteuerkennern — und auch diese Aufwandssteuer ist ja eine Umsatzsteuer — hinreichend bekannt sind.

Für uns in Hessen kommt folgendes hinzu. Wir sind ein Land — ganz besonders im Rhein-Main-Dreieck —, das eine ganz bestimmte Industrie mit einer großen Tradition und einer hochentwickelten Qualitätsleistung seiner Arbeiterschaft hat. Denken Sie an das Gebiet der Diamantenschleiferei, denken Sie an die vollkommen neu entstandene Industrie der Rauchwarenerzeugung, also der Kürschnerei und der Pelzwaren, und denken Sie weiter an un-

sere Offenbacher Lederindustrie. Es erscheint praktisch zwar für die Verwaltung außerordentlich einfach, ist aber der Sache wenig dienlich, wenn man diese ganze Produktion nach Wertgrenzen des einzelnen Produktes im Verkaufspreis mit einer Aufwandssteuer belastet.

Ich habe als Vorsitzender des Finanzausschusses des Länderrates sehr häufig mit Herrn General Clay über die Frage der Luxussteuer verhandeln müssen, Herr Kollege Kaufmann hat bereits darauf hingewiesen, daß der grundlegende Unterschied gegenüber dem Prinzip, nach dem man in Amerika verfährt, oder der purchase-tax in England darin besteht, daß bei uns jede Verteilungsstufe mit einer **3%igen Umsatzsteuer belastet** ist. Es war für mich sehr interessant, in diesen Tagen in einer englischen Pelzwarenzeitung den Brief eines Besuchers der Pelzwarenmesse in Frankfurt an Sir Stafford Cripps zu lesen, in dem er dringend darum bittet, die purchase-tax für Pelzwaren aufzuheben, aber dafür Sorge zu tragen, daß eine Aufwandssteuer auf Pelzwaren in Deutschland erhoben wird.

(Hört! Hört!)

Wir müssen uns also vollkommen darüber klar werden — das ist jedenfalls der Standpunkt der hessischen Regierung —, ob es sich lohnt, mit einer Steuer ganz bestimmte, für einen nachhaltigen Export und für eine wirkliche Spitzenexportleistung besonders geeignete Industrien zu belasten, sie wettbewerbsmäßig zu handicapen und damit dann im Endeffekt bei dem ungeheuren Finanzbedarf ein Aufkommen von 20 Millionen DM minus Verwaltungskosten zu erzielen.

Alle diese Erwägungen, besonders aber auch die Rücksichtnahme auf die in diesen Industrien beschäftigten Arbeitnehmer, die beispielsweise auf dem Gebiete der Diamantenschleiferei — das werden mir wahrscheinlich die Freunde aus Rheinland-Pfalz bestätigen müssen — unter einem ungeheuren Schwarzen Markt und bereits heute unter einer außerordentlichen Arbeitslosigkeit leiden, zwingt das Land Hessen, zu erklären, daß wir gegen den gesamten 1. Abschnitt des uns vorliegenden Gesetzentwurfs, auch wenn wir gewisse Abänderungsanträge des Finanzausschusses mitmachen, stimmen werden.

Nun ist es ja richtig — und das hat ja eigentlich auch den Herrn Berichterstatter und die Mehrheit des Finanzausschusses zu ihrer Stellungnahme bewogen —, daß es nach außen bei der gegenwärtigen Situation wenig zweckmäßig erscheint, eine Aufwandssteuer abzulehnen. Die Frage ist nur, ob man angesichts einer Aufwandssteuer, die mit diesen wirtschaftlichen Mängeln behaftet ist und deren steuerliches Aufkommen an der Finanzlage nichts ändern kann, nicht doch lieber der Wahrheit und dem wirklichen Sachverhalt Ausdruck geben und durch Schaffung einer ganz bestimmten Erkenntnisnähe den Versuch machen sollte, die von der Mehrheit des Finanzausschusses und vom Herrn Berichterstatter gefürchtete außenpolitische Wirkung wesentlich abzuschwächen. Das Land Hessen ist jedenfalls der Meinung, daß es nicht verantwortet werden kann, einer Aufwandssteuer so, wie sie vorgeschlagen worden ist, die Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **KOPF**: Der Antrag des Landes Hessen geht also dahin, den 1. Abschnitt ganz zu streichen.

(Dr. Hilpert: Jawohl!)

Herr Kollege Harmssen, wollen Sie zu dieser Frage

(A) der Streichung des 1. Abschnittes sprechen?  
(Harmssen: Zu der Stellungnahme des Herrn  
Berichterstatters!)

Wir brauchten uns nicht mehr darüber zu unterhalten, ob wir in § 1 irgendetwas abändern wollen, wenn der Antrag Hessen Annahme findet, den 1. Abschnitt ganz zu streichen.

(Dr. Dudek: Wir wollen lieber doch über die Abänderungsanträge sprechen!)

Ich bin der Meinung, wir sollten erst über den Antrag Hessens, den 1. Abschnitt ganz zu streichen, abstimmen. Wenn diesem Antrag stattgegeben wird, Herr Senator Harmssen, entfällt die Diskussion über § 1.

**Dr. HOFMEISTER** (Niedersachsen): Ich bin doch der Meinung, daß über die Abänderungsanträge gesprochen werden müßte, damit man sich danach bei der Abstimmung über den 1. Abschnitt richten kann.

Vizepräsident **KOPF**: Das können wir nachher machen. Wenn die Mehrheit des Hauses nicht für die Streichung des 1. Abschnittes ist, werden wir uns über die Abänderungsanträge, die der Herr Berichterstatter vorgelegt hat, weiter unterhalten.

Dann bitte ich die Herren, die dem **Antrag des Landes Hessen, den 1. Abschnitt (Aufwandssteuer) ganz zu streichen**, zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen, die übrigen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

(B)

Vizepräsident **KOPF**: Der Antrag ist mit 27 Stimmen gegen 11 Stimmen bei 5 Enthaltungen **abgelehnt**.

**HARMSSSEN** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß hat sich ebenso wie der Finanzausschuß mit der Vorlage befaßt. Nach den Ausführungen des Herrn Ministers Dr. Hilpert muß ich bekennen, daß der Wirtschaftsausschuß in der Vorlage ähnliche Gefahren sieht wie Herr Kollege Hilpert. Er hat sich trotzdem nicht zu der Streichung des 1. Abschnittes entschließen können, sondern hat eine Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht, über die Herr Minister Kaufmann bereits berichtet hat. Der Finanzausschuß hat sich, wie von Herrn Minister Kaufmann bereits dargelegt wurde, zu einem guten Teil auf den Boden dieser Vorschläge des Wirtschaftsausschusses gestellt.

Der Wirtschaftsausschuß glaubt nur — und die Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein stellen sich hinter diesen Vorschlag —, daß man es insbesondere hinsichtlich der Ziff. 15 nicht bei der Fassung des Entwurfs belassen kann. Die Ziff. 15 lautet nach dem Entwurf:

Motorboote, sofern sie nicht der Rettung Schiffbrüchiger zu dienen bestimmt sind, und Jachten.

Meine Herren, man muß sich darüber im klaren sein, daß **Motorboote und Jachten** an der Küste

eine ganz andere Rolle spielen als im Binnenland. (C)  
Wir müssen uns vor allen Dingen vor Augen halten, daß es sich bei den Bootsbauern und Kleinwerften um einen höchst notleidenden Gewerbezweig handelt. Aber davon abgesehen geht der Entwurf an der Tatsache vorbei, daß an der Küste Boote und Jachten, insbesondere kleinen und mittleren Typs, dem Sport dienen, und zwar in viel breiterem Maße, als das der Gesetzgeber vielleicht erwartet. Sie werden insbesondere auch von Arbeitersportvereinen in großem Umfange betrieben. Man kann dort nicht den Gebrauch von Segelbooten oder von Jollen, wie wir sie im kleinen Format nennen, zu einem Luxus stempeln. Was der Schrebergarten im Binnenland ist, ist das Motorboot an der Küste.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist nicht etwa übertrieben, sondern glauben Sie mir: die Dinge sehen anders aus, als der Gesetzgeber hier vermutet hat.

Die Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein beantragen deswegen, die Ziff. 15 folgendermaßen zu fassen:

Motorboote und Jachten, sofern sie nicht zur Rettung Schiffbrüchiger bestimmt sind oder von Sportvereinen oder Verbänden erworben werden.

Ich bitte, diesem Antrage zuzustimmen.

Im übrigen sind die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses bereits durch den Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses dargelegt worden.

**Dr. STRICKRODT** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Niedersachsen habe ich zu § 1 Ziff. 14 für den Fall, daß diese Ziffer im Gesetz verbleibt, den Antrag zu stellen, statt „Zitronen“ das Wort „**Zitrusfrüchte**“ zu setzen. (D)  
Es würde also dann heißen: „Südfrüchte mit Ausnahme von Zitrusfrüchten“. Dieser Begriff hat in der öffentlichen Diskussion in den letzten Wochen in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt. Wir sind erstaunt, daß jetzt hier nur von Zitronen die Rede ist. Vielleicht ist jemand hier, der die Terminologie besser kennt als wir. Es ist wohl gemeint, die Apfelsinen von der besonderen Luxussteuer freizustellen.

(Harmssen: Nach dem Vorschlag des Finanzausschusses sollte diese Ziffer ganz gestrichen werden!)

Ich habe meinen Antrag hilfsweise, also für den Fall gestellt, daß die Ziffer nicht gestrichen wird, was ja durchaus möglich ist.

**STOISS** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Es mag mir gestattet sein, ein kurzes Wort der Begründung zu den Empfehlungen des Agrarausschusses zu sagen. Zunächst könnte es fast komisch aussehen, daß sich auch der Agrarausschuß mit diesem Entwurf beschäftigt. Aber es hat sich doch gezeigt, daß auch Teile der agrarischen Produktion durch dieses Gesetz betroffen werden. Deshalb war Veranlassung genug gegeben, sich mit der Materie doch etwas näher zu beschäftigen.

Auch im Agrarausschuß sind heute vormittag Stimmen laut geworden, das ganze Gesetz, wenigstens in seinem 1. Abschnitt, abzulehnen. Die überwiegende Mehrheit war aber dann doch der Auffassung, daß politische und psychologische Gründe für diesen Entwurf sprechen.

Wenn nun der Agrarausschuß in seinen Empfehlungen wünscht, daß in § 1 die Ziff. 10 im Inter-

(A) esse des deutschen Gartenbaues gestrichen wird, so hat das seinen Grund darin, daß von dieser Ziffer Teile des deutschen Gartenbaues immerhin nicht unwesentlich betroffen werden könnten. Es ist eine feststehende Tatsache, daß gerade der deutsche Gartenbau heute sehr schwer um seine Existenz ringt. Deshalb muß nach Auffassung des Agrarausschusses alles vermieden werden, was zu einer weiteren Beeinträchtigung führen könnte.

Ebenso verhält es sich bei Ziffer 2 der Empfehlungen des Agrarausschusses. Hier befinden wir uns in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses.

Bei der Ziff. 3 steht der Agrarausschuß im Gegensatz zum Wirtschaftsausschuß. Die Beweggründe für die Beschlußfassung des Agrarausschusses liegen darin, daß hier in erster Linie ausländische Erzeugnisse getroffen werden sollen, die an sich schon eine schwere Konkurrenz gerade vor allem auch für den Gartenbau und für den deutschen Obstbau darstellen. Deshalb ist der Agrarausschuß der Auffassung, daß, wenn man schon diese Steuer einführen will, auch diese ausländischen Erzeugnisse, die eine Schädigung und Konkurrenz für den deutschen Obst- und Gemüsebau sind, nicht ausgenommen werden sollten.

**HARMSEN** (Bremen): Meine Herren! Zu dem Antrag des Agrarausschusses in Bezug auf Ziff. 14 möchte ich doch einmal darauf hinweisen, daß es ja gänzlich unmöglich ist, zu versuchen, die Südfrüchte von der Einfuhr nach Deutschland auszuschließen. Der Liberalisierung würde ja geradezu ein Riegel vorgeschoben werden, wenn man Südfrüchte im Interesse des deutschen Obstbaues von vornherein von der deutschen Einfuhr ausschließen würde. Man soll sich doch auch vor Augen halten, daß Bananen, Apfelsinen usw. heute bereits selbstverständliche Volksnahrungsmittel geworden sind. Darüber kann man nicht einfach hinwegsehen. Deswegen bin ich der Meinung, daß man sich nur der Auffassung des Finanzausschusses, die Herr Kollege Kaufmann vorgetragen hat, anschließen kann.

**STOISS** (Württemberg-Baden): Es kann sich nicht darum handeln, daß mit einem solchen Beschluß die Einfuhr von Südfrüchten verhindert werden soll. Keineswegs! Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß die Regierungsvorlage dasselbe wollte, was der Agrarausschuß haben möchte.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Dann darf ich feststellen, daß Wirtschafts- und Finanzausschuß übereinstimmen, nur nicht hinsichtlich der Ziff. 15 (Motorboote). Der Agrarausschuß stimmt mit dem Finanzausschuß überein, weicht aber insofern ab, als er § 1 Ziff. 10 gestrichen haben und § 1 Ziff. 14 im Gegensatz zum Finanzausschuß beibehalten will. Ist das richtig?

(Stooss: Ja!)

Dann darf ich zunächst einmal fragen, wer sich dem Antrag des Agrarausschusses, in § 1 die Ziff. 10 (Gebinde und sonstige Herrichtungen aus Blumen und Pflanzen usw.) zu streichen, anschließen will? Ist das der Antrag von Württemberg-Baden?

(Stooss: Nein!)

Welches Land macht sich diesen Antrag zu eigen? — Keines! Dann brauchen wir darüber nicht abzustimmen.

Es bleibt noch der Antrag zu § 1 Ziff. 14.

(Zuruf: Ziff. 11!)

— Der Antrag zu § 1 Ziff. 11 stimmt überein mit Agrar- und Finanzausschuß. Es ist entsprechend beschlossen.

(Kaufmann: Der Finanzausschuß beantragt, Ziffer 11 zu streichen.)

Darüber besteht also Einigkeit zwischen dem Agrar- und Finanzausschuß. Es ist entsprechend beschlossen.

Also bleibt noch § 1 Ziff. 14 (Südfrüchte mit Ausnahme von Zitronen). Der Finanzausschuß beantragt, diese Ziffer zu streichen. Ich nehme an, daß sich ein Land diesen Antrag zu eigen macht. (Zuruf.)

— Also Hamburg.

Der Agrarausschuß beantragt, diese Ziffer in der Fassung der Regierungsvorlage beizubehalten. Wer macht sich diesen Antrag des Agrarausschusses zu eigen?

(Dr. Beyerle: Württemberg-Baden!)

— Also Württemberg-Baden!

**Dr. STRICKRODT** (Niedersachsen): Ich bitte, bei der Abstimmung auch den Antrag von Niedersachsen zu berücksichtigen.

Vizepräsident **KOPF**: Zuerst lasse ich über den Antrag Hamburg abstimmen, nach dem § 1 Ziff. 14 gestrichen werden soll. Ich bitte die Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, mit Ja, die übrigen mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja	
Baden	Ja	
Bayern	Ja	
Bremen	Ja	
Hamburg	Ja	
Hessen	Ja	
Niedersachsen	Nein	(D)
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung	
Rheinland-Pfalz	Ja	
Schleswig-Holstein	Ja	
Württemberg-Baden	Nein	
Württemberg-Hohenzollern	Ja	

Vizepräsident **KOPF**: Dann ist gegen neun Stimmen beschlossen, die Ziffer 14 zu streichen. Wir brauchen nunmehr über den Vermittlungsantrag nicht mehr abzustimmen.

Wir kommen jetzt zu § 1 Ziff. 15. Hierzu haben die Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein beantragt, einen Halbsatz hinzuzufügen, so daß die Ziffer 15 wie folgt lautet:

Motorboote und Jachten, sofern sie nicht zur Rettung Schiffbrüchiger bestimmt sind oder von Sportvereinen oder Verbänden erworben werden.

Wer für diesen Abänderungsantrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wer nunmehr dem Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Bundesbürgerschaft für Saatgutkredite** (BR-Drucks. Nr. 561/50).

**Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: In der Frage der Saatgutzuchtbetriebe hatten sich durch die Zonentrennung, die in Deutschland erfolgt ist, besondere Schwierigkeiten ergeben. Sehr viele Saat-

(A) zuchtbetriebe aus dem Osten mußten zunächst überhaupt erst den Versuch machen, in dem Gebiete der Bundesrepublik wieder eine gute Saatzeit zu entwickeln.

Der Mangel an Saatgutzuchtbetrieben hat auf der anderen Seite dazu geführt, daß in den Jahren 1945 bis 1948 wieder in einem ganz erheblichen Maße Saatgut aus dem Ausland importiert worden ist. Der Handel, der damals noch nicht die Entwicklungsmöglichkeiten der deutschen Saatgutzuchtbetriebe in der Bundesrepublik richtig bewerten konnte, hat zweifellos zu weitgehende Dispositionen durchgeführt, so daß sich ein absoluter Notstand für die Betriebe ergeben hat, die nun dieses Saatgut übernommen hatten. Infolgedessen mußte schon seit längerer Zeit zwischen den zuständigen Ministerien und der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft die Frage geprüft werden, ob und inwieweit durch eine Ausfallsbürgschaft des Bundes die Möglichkeit geschaffen werden könnte, die vorhandenen Liquiditätsschwierigkeiten in den Saatgutwirtschaften zu überbrücken.

Das vorliegende Gesetz sieht nun eine Ausfallsbürgschaft bis zum Betrage von 15 Millionen DM vor, wobei bis zu 95 % jeder einzelne Kredit durch die Ausfallsbürgschaft gedeckt werden soll. Die Frage der Ausfallsbürgschaften und die Sicherheitswünsche der Banken müssen wahrscheinlich in einem anderen Zusammenhang einmal grundsätzlich erörtert werden. Der Finanzausschuß ist zum Ergebnis gekommen, dem Bundesrat anzuempfehlen, dem Gesetz in der vorliegenden Form zuzustimmen.

**STOOS** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Meine Herren! Auch der Agrarausschuß hat sich in seiner Sitzung heute vormittag eingehend mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt. Er möchte auch dem Bundesrat die Annahme empfehlen, hat aber gleichzeitig dem Bundesrat vorgeschlagen, eine Empfehlung anzunehmen. Ich bitte sehr, daß diese auch vom Bundesrat beachtet und angenommen werden möge.

Den Agrarausschuß hat die Lage unserer Saatgut- und Saatgutvermehrungsbetriebe schon in verschiedenen Sitzungen beschäftigt. Man war sich längst darüber im klaren, daß eine Kreditaktion irgendwie zum Durchbruch kommen müsse. Allerdings hat sich herausgestellt, daß es sich dabei nicht nur um Saatgutzuchtbetriebe und um Saatgutvermehrungsbetriebe, die von größter Bedeutung für unsere agrarische Produktion sind, handelt, sondern daß unter den Firmen und Unterehmungen, die mit Krediten bedacht oder für die Bürgschaften ausgesprochen werden sollen, auch Importfirmen sind, die vielleicht auch gleichzeitig Saatzeit- oder Saatgutvermehrungsbetriebe sein können. Der Agrarausschuß ist der Auffassung, daß die einzelnen Betriebe gewissenhaft und sorgfältig auf ihre Kreditwürdigkeit und daraufhin überprüft werden müssen, ob für sie eine Bundesbürgschaft geleistet werden soll. Denn es muß in diesem Zusammenhang noch folgendes gesagt werden. In den letzten Jahren haben sich Importfirmen trotz aller Warnungen veranlaßt gesehen, große Importe nicht in erster Linie in Getreidesaaten, sondern in sonstigen Sämereien zu tätigen. Sie sitzen teilweise heute noch auf diesen Beständen.

Trotz aller Warnungen, sage ich. Allerdings muß hinzugefügt werden, daß vielleicht auch die Besatzungsmächte insofern ein gutes Teil Schuld daran haben, als sie eben diese Einfuhren in nicht gerecht-

fertiger Weise sehr stark gefördert und unterstützt (C) haben.

Aus diesen kurzen Darlegungen soll hervorgehen, wie gerechtfertigt es ist, daß der Bundesrat der vom Agrarausschuß vorgelegten Empfehlung seine Zustimmung gibt. Sie lautet:

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Agrarausschuß empfiehlt indessen, bei der Notifizierung die Erwartung zum Ausdruck zu bringen, daß bei der Handhabung der Ausfallsbürgschaften a) unbedingt sichergestellt wird, daß gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes nur Kredite zur Aufnahme inländischer Saaten der Ernte 1949/50, nicht aber Kredite zum Ankauf importierter Saaten berücksichtigt werden, b) sichergestellt wird, daß die bereitgestellten Bürgschaftsmittel in erster Linie zur Abdeckung der Verbindlichkeiten gegenüber Zucht- und Vermehrungsbetrieben verwandt werden.

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): In Punkt b) ist wohl irrtümlicherweise das Wörtchen „gegenüber“ gebraucht. Gedacht ist an Verbindlichkeiten von Zucht- und Vermehrungsbetrieben. Denn nach dem Gesetz dürfen die Bürgschaften nur bei Krediten von Geldinstituten übernommen werden.

(Stoos: Ja!)

**Vizepräsident KOPF**: Das Land Württemberg-Baden nimmt diese Empfehlung auf. — Das Land Hessen hat beantragt, keine Einwendungen zu erheben.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Im Auftrage des Senates von Hamburg muß ich gegen das Gesetz stimmen. (D)

**Dr. GEBHARD MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Nach den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsministers Stoos sind Saaten trotz Warnungen der zuständigen Stellen importiert worden. Ich halte die Anregung des Agrarausschusses, derartige Kredite nicht zu verbürgen, für absolut richtig. Aber ich meine, daß eine reine Empfehlung nicht ausreichend ist, weil sie die Bundesregierung nicht bindet. Die Empfehlung sollte daher in das Gesetz aufgenommen werden, und zwar in der Form etwa, daß im § 1 Abs. 1 in einem weiteren Satz gesagt wird:

Kredite zum Ankauf importierter Saaten dürfen nicht verbürgt werden.

Ich stelle namens des Landes Württemberg-Hohenzollern diesen Antrag.

**Vizepräsident KOPF**: Wo bleibt, daß das nur beschränkt wird auf die Ernte 1949/50?

(Dr. Gebhard Müller: Das bleibt alles bestehen!)

— Die Empfehlung soll dann auch noch bestehen bleiben?

(Dr. Gebhard Müller: Nein, nur die Ziffer b)!)

**STOOS** (Württemberg-Baden): Ich möchte zur Erwägung geben, ob diese von Herrn Dr. Gebhard Müller beantragte Anfügung zu § 1 Abs. 2 notwendig ist. Es heißt im § 1: „... Kredite, die zur Aufnahme der Saatguternte 1949/50 gewährt worden sind oder gewährt werden, zu übernehmen.“ Wie sich aus dieser Formulierung ergibt, bezieht sich der § 1 ja nur auf die heimische Ernte. Vielleicht ist damit schon alles gesagt.



(A) **Dr. Hilpert** (Hessen): Ich habe die größten Bedenken, das in das Gesetz aufzunehmen, weil das den Sinn überhaupt umkehrt. Wir sind der Auffassung, daß das **importierte Saatgut** zu einer gewissen **Illiquidität** geführt hat. Im gegenwärtigen Augenblick handelt es sich nicht darum, dafür Kredite zu geben, sondern es handelt sich um Kredite, die infolge der erheblichen Betriebsmittelverknappung notwendigerweise gegeben werden müssen, damit die Saatgutwirtschaft in Ordnung bleibt. Die Empfehlung des Agrarausschusses wird diesem Sachverhalt mehr gerecht als die apodiktische Erklärung: Es darf nicht! Wir wissen ja gar nicht, wie die Verhältnisse liegen. Nehmen wir das in das Gesetz auf, dann ist der Gesetzgeber gebunden. Es wird nicht der Effekt erzielt, den man bei dieser relativ labilen Angelegenheit erstrebt. Man sollte die Sache doch etwas mehr in die Hand der Verwaltung geben. Es wäre besser, wenn Herr Kollege Dr. Gebhard Müller sich entschließen könnte, seinen Antrag zu Gunsten der Empfehlung des Agrarausschusses zurückzuziehen.

(Dr. Gebhard Müller: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück!)

Vizepräsident **KOPF**: Dann bitte ich die Herren, die gegen den Entwurf keine Einwendungen erheben wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Dann bitte ich die Herren, die für die Empfehlung des Landes Württemberg-Baden sind, die von Herrn Kollegen Stooss im Namen des Agrarausschusses vorgetragen worden ist, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Empfehlung ist angenommen.

Dann kommen wir zu Punkt 3 der Tagesordnung:

(B) Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 554/50).

**Dr. STRICKRODT** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den zweiten Durchgang. Wir haben damals mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Summe von 400 Mio. DM, die ursprünglich in der Vorlage stand, auf Vorschlag unseres Wirtschaftsausschusses auf 600 Mio. DM erhöht wird. Der Ausschuß für Außenhandelsfragen des Bundestages hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt, und der Bundestag hat demgemäß beschlossen. Der Finanzausschuß, der sich mit der Angelegenheit gestern befaßt hat, empfiehlt Ihnen, von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Wenn mir als dem damaligen Berichterstatter noch ein Wort erlaubt sein soll, so dieses. Vor einer weiteren Erhöhung der Garantiesumme sollte doch der beteiligten Öffentlichkeit in einem höheren Maß Klarheit darüber gegeben werden, wie diese Mittel verwandt werden und in welchem Umfange sie wirklich notwendig sind. Ich kann von dieser Stelle hier nur noch einmal sagen: Staatsbürgerschaften sind bares Geld.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht stellt.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung Nr. 4 zum Wertpapierbereinigungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 318/50).

**Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dieser Verwaltungsanordnung zum Wertpapierbereinigungsgesetz handelt es sich darum, das ursprüngliche Wertpapierbereinigungsgesetz, das hinsichtlich der Verwahrung noch auf die Verwaltung des bizonalen Wirtschaftsgebietes abgestellt war, dem neuen Sachverhalt anzupassen. Ich bitte um Zustimmung.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann beschließt der Bundesrat, der Verwaltungsanordnung Nr. 4 zum Wertpapierbereinigungsgesetz gem. Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 GG zuzustimmen. Wir kommen zum Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 568/50).

**Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes, wie er uns zunächst zugegangen ist, stellt ein Beispiel dafür dar, wie man Gesetze nicht machen soll. Es steht auch fest, daß vielleicht der Hammelsprung in diesen Fällen nicht der geeignete Abstimmungsmodus ist. Wir haben uns im Bundesrat seinerzeit entschlossen, der Biersteuersenkung zuzustimmen. Dabei waren wir uns darüber im klaren, daß gleichzeitig über das Ausmaß der Biersteuersenkung hinaus nun auch der Ausschankpreis für Bierkonsumenten gesenkt werden müsse, indem sowohl Brauereien wie Gastwirte einen ganz bestimmten Anteil von ihrer Spanne zur Verfügung stellten, um das Konsumbier dem Konsumenten entsprechend verbilligt zuzuführen.

Der Bundestag hat dem Gesetz an sich ebenfalls zugestimmt. Er hat auch die damit verbundenen Vorbehalte hinsichtlich der Ausgestaltung der Ausschankpreise gebilligt. Er hat aber dann entgegen der Regierungsvorlage festgelegt, daß das Gesetz mit Wirkung vom 1. August in Kraft tritt. Er hat weiter den Bundesfinanzminister ermächtigt, in der Zwischenzeit vom 1. August ab die Steuer in der Höhe des zu ermäßigenden Teils zu stunden. Damit hat die Mehrheit des Bundestages auf dem Gebiete der Verbrauchssteuergesetzgebung erneut einen Beschluß gefaßt, der administrativ und nach landesrechtlichen Grundsätzen überhaupt nicht durchführbar ist. Für alle Verbrauchssteuern gilt der Grundsatz, daß sie nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft in Kraft gesetzt werden können. Solange die Genehmigung der Besatzungsmächte nicht vorliegt und alle sonstigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten nicht gegeben sind, ist das Gesetz noch nicht rite zustandegeworden. Denn sonst ergeben sich ungeheure Schwierigkeiten hinsichtlich der Rückvergütung. Dann kommt man zu dem Ausweg, in der Zwischenzeit zu stunden. In Wahrheit ist diese Stundung eine Antizipation des Gesetzes, das in Wahrheit noch nicht genehmigt ist. Die Herren, die im Länderrat schon mitwirken durften, werden sich erinnern, daß wir gerade auf dem Gebiete der Zuckersteuer deswegen ganz enorme Schwierigkeiten bekommen haben. Deshalb haben wir grundsätzlich den Standpunkt eingenommen, daß bei Verbrauchssteuern der 14. Tag nach Verkündung des Gesetzes der beste Termin für das Inkrafttreten sei.

Wir haben nun gestern im Finanzausschuß dieses Gesetz vorgefunden und waren uns vollkommen darüber klar, daß wir in eine außerordentlich



(A) schwierige Situation kommen, wenn wir als Bundesrat, der ja oft im gegenwärtigen Augenblick der verfassungsrechtliche *praeceptor Germaniae* sein muß, in dieser so schwierigen Frage etwa dazu kommen müßten, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen und den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es kommt hinzu, daß die Presse bereits weitestgehend die Biersteuersenkung fortgesetzt propagiert hat.

Wir waren weiter in einer ganz bestimmten Schwierigkeit, weil wir feststellen mußten, daß, solange dieses Gesetz nicht genehmigt ist, keine Grundlage vorliegt, um die **Preisordnung** durchzuführen, d. h. um den **Ausschankpreis** dann entsprechend festzusetzen, so daß wir auf der einen Seite gestundet hätten mit dem Ziel der Niederschlagung der Steuer, auf der anderen Seite aber noch nicht den Effekt erzielt hätten, daß der Konsument den halben Liter endgültig zu verbilligtem Preis bekommt.

Schließlich wurden wir dahin informiert, daß in einer maßvollen Antizipation des künftigen Gesetzes das am meisten interessierte Land Bayern sich über ganz bestimmte Formen der Durchführung dieses Gesetzes verständigt hatte, so daß der uns aus der Vergangenheit hinreichend bekannte Krieg zwischen dem Bierland Bayern und den Halbbierländern an der Grenze auch wieder in Gefahr stand, fröhliche Urständ zu feiern.

(Heiterkeit.)

Wir sind dann zunächst zu dem Ergebnis gekommen, dem Bundesrat zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wir wären dann in folgende Situation gekommen. Wenn der Vermittlungsausschuß angerufen wird, so kann er verhältnismäßig schnell tagen. Aber das Parlament würde doch vor Ende August nicht tagen können, so daß dann die Frist von 21 Tagen noch einmal begägne. Und dann wäre wahrscheinlich das wesentlichste Ereignis auf dem Gebiete des Biers, das Oktoberfest, nicht erfaßt worden.

(Heiterkeit.)

All diese Schwierigkeiten waren also durch einen sicherlich sehr gut gemeinten, selbst die Brauer überraschenden **Vorschlag des Hauptbierlandes Bayern** entstanden.

(Heiterkeit.)

Angesichts der Tatsache, daß wir nun eine gute Lösung gefunden haben, darf ich diese ganzen Dinge mit einer gewissen Ironie und einem gewissen komischen Anschlag behandeln. Denn wir haben uns nun heute vormittag im Finanzausschuß des Bundesrates überlegt, wie wir zu einer Lösung kommen können. Dann ist es uns gelungen, mit dem Bundestag die Fühlung aufzunehmen, und es ist uns gelungen, in erster, zweiter und dritter Lesung den

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes** durchzubringen,

(Heiterkeit)

den ich hiermit dem Herrn Bundesratspräsidenten feierlich überreichen darf. Er lautet:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes. Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einzigster Paragraph

§ 3 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am 14. Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Damit haben wir, glaube ich, in einer selten (C) **harmonischen Zusammenarbeit zwischen Bundesrat und Bundestag**, die man für die Zukunft bei schwierigen Materien noch mehr wünschen sollte, einen **parlamentarischen Notstand** beseitigt, was zu den besten Hoffnungen berechtigt.

(Beifall und Heiterkeit.)

Ich empfehle, dem **Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes und dem eben vorgetragenen Änderungs-gesetz** zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt** (BR.-Drucks. Nr. 560/50).

**HARMSSSEN** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Fassung des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes liegt Ihnen auf Drucks. 560/50 vor. Der Bundestag hat die **wesentlichen Wünsche des Bundesrates berücksichtigt**. Ich verweise insoweit auf § 1 Abs. 1.

Die Beschlußfassung des Bundestages weicht insofern vom Vorschlag des Bundesrates ab, als der Bund sich nicht zur Unterstützung der beteiligten Länder bei der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Seehäfen verpflichtet. Dem Bund soll nur die **Vorsorge** hierfür neben den Ländern obliegen. Durch diese eigentlich nur redaktionelle Änderung soll zum Ausdruck kommen, daß die finanziellen Pflichten auf diesem Gebiet sowohl den Ländern wie dem Bund obliegen.

Die **weiteren Änderungen** der Vorschläge des Bundesrates in den §§ 2 und 6 sind mehr oder weniger **redaktioneller Art**. (D)

Im Hinblick auf diese Sachlage hat der Verkehrsausschuß sich mit der Vorlage nicht noch einmal befaßt. Ich empfehle dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 GG nicht zu stellen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist antragsgemäß beschlossen, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Bau und Erwerb von Handelsschiffen**.

**HARMSSSEN** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz ist vorgestern vom Bundestag verabschiedet und heute dem Bundesrat zugestellt worden. Die Fassung ergibt sich aus der Bundestag-Drucks. Nr. 1200 und hinsichtlich der Abweichungen von den Vorschlägen des Bundesrates aus den Erläuterungen zur heutigen Tagesordnung.

Die **Änderungsvorschläge**, die der Bundesrat beim ersten Durchlauf gemacht hat, sind von der Bundesregierung im wesentlichen übernommen und vom **Bundestag** auch **beschlossen** worden. Das gilt vor allem für die Möglichkeit, auch neue Reederei in den Genuß der durch das Gesetz vorgesehenen Darlehen zu bringen. Im Hinblick auf diese Erweiterung hatte der Bundestag s. Zt. vorgeschlagen, die notwendig werdenden **Durchführungsbestimmungen** an die **Zustimmung des Bundesrates** zu binden. Diesem Vorschlag hat die Bundesre-

(A) gierung widersprochen. Der Bundestag hat dem Bedürfnis der Länder, an dem Erlaß von Durchführungsbestimmungen beteiligt zu werden, dadurch entsprochen, daß er an Stelle des Zustimmungserfordernisses in § 9 Abs. 2 der Bundesregierung die Verpflichtung auferlegt hat, vor der Vergabe eines Wiederaufbaudarlehns und vor der Erteilung einer Genehmigung nach § 8 einen Beirat zu hören, der aus je einem Vertreter der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein besteht. Diese Bestimmung bleibt zwar hinter dem Wunsch des Bundesrats zurück, dürfte jedoch dem Beteiligungserfordernis in etwa genügen. Es scheint mir daher nicht angebracht, wegen dieser Abweichung von dem Recht aus Art. 77 Abs. 2 Gebrauch zu machen. Ich empfehle deswegen, dieses Recht nicht in Anspruch zu nehmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Anordnung PR 38/50 — Stellungnahme zum Beschluß des Deutschen Bundestages, den Futtermittelpreis von 260 DM auf 240 DM herabzusetzen (BR-Drucks. Nr. 575/50).**

**STOOS** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1950 dem Entwurf einer Anordnung — PR 38/50 — über die Festsetzung von Getreidepreisen für die Monate Juli, August und September 1950 seine Zustimmung gegeben. Der Bundestag hat sich in seiner 78. Sitzung am 21. Juli ebenfalls mit diesem Entwurf beschäftigt und hat ihm mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 3 Abs. 1 die Ziffer 260 DM je Tonne Futtergetreide in 240 DM umgewandelt wird.

(B)

Die Motive für diese Änderung dürften vor allem darin liegen — und das geht aus dem Sitzungsbericht des Bundestags hervor —, daß der Bundestag in seiner Mehrheit der Auffassung war, es müsse eine größere Differenzierung des Preises zwischen Futtergetreide und Brotgetreide herbeigeführt werden, um dadurch zu verhindern, daß künftighin Brotgetreide in den Tiermagen wandert.

Der Agrarausschuß, der sich heute vormittag mit dieser Änderung beschäftigte, kam zu dem Ergebnis, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Beschluß des Bundestags, wie er in der 78. Sitzung gefaßt worden ist, seine Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß diesem Vorschlag beigetreten wird. —

(Zuruf)

— Hamburg enthält sich. Enthält sich noch jemand? — Niedersachsen und Bayern enthalten sich. — Dann darf ich feststellen, daß der Anordnung bei Enthaltung von 13 Stimmen zugestimmt wird.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse (BR-Drucks. Nr. 557/50).**

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Mein sehr geehrten Herren

Kollegen! Es handelt sich um den zweiten Durchgang. Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat eine rein redaktionelle Änderung vorgeschlagen. Der Bundestag hat dann aber das Gesetz in einigen Punkten geändert. Das Gesetz in der neuen Fassung hebt die Verordnung von 1943 über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse auf und bestimmt im Gegensatz zu der damaligen Verordnung, daß derartige Miet- und Pachtverhältnisse grundsätzlich erlöschen.

(C)

Ursprünglich war im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, daß Rechtsänderungen, die auf Grund der Verordnung von 1943 bereits eingetreten sind, bestehen bleiben. Diese Bestimmung hat der Bundestag als angeblich selbstverständlich und daher als überflüssig gestrichen. Man könnte darüber im Zweifel sein, ob diese Auffassung des Bundestags zutrifft und ob nicht jetzt durch die Streichung Zweifel für die Rechtsprechung entstehen könnten. Wir sind aber der Ansicht, daß die Rechtsprechung mit diesem Problem fertig werden wird und können aus diesem neuen Zweifel heraus keinesfalls einen Grund herleiten, nun etwa den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Dann ist noch eine zweite Neuerung eingeführt worden. In § 2 Abs. 2 ist ein neuer Satz eingefügt worden, nach dem das Vertragsverhältnis mit dem 30. Juni 1951 erlischt, soweit die Räume bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezugsfertig werden. Gegen diesen Satz könnte man sehr erhebliche rechtliche Bedenken haben. Denn die Frist ist einmal kurz, und dann könnte es für den Mieter unbillig hart sein, wenn Ereignisse, die weder er noch der Vermieter verschuldet haben, die rechtzeitige Herstellung der Räume verhindern, besonders dann, wenn der Mieter etwa selbst durch Mitarbeit oder Geldhergabe oder sonstwie sich am Wiederaufbau beteiligt hat. Sollte sogar die Bezugsfertigkeit durch den Vermieter arglistig vereitelt werden, wird man wohl annehmen müssen — das war die übereinstimmende Ansicht des Rechtsausschusses —, daß dann das Vertragsverhältnis trotz des § 2 Abs. 2 letzter Satz bestehen bleibt.

(D)

Die gesamten Änderungen sind für den Rechtsausschuß trotz gewisser Bedenken nicht erheblich genug gewesen, um deswegen die Empfehlung zu geben, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wir schlagen daher vor, von dem Recht der Anrufung des Vermittlungsausschusses keinen Gebrauch zu machen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Enthält sich jemand der Stimme? — Dann darf ich feststellen, daß einstimmig antragsgemäß beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Richterwahlgesetzes (BR-Drucks. Nr. 559/50).**

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um ein vom Bundestag beschlossenes Initiativgesetz. Die Aufgabe des Bundesrats kann also nur die sein, darüber zu entscheiden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Dies ist besonders hervorzuheben gegenüber den Empfehlungen des Finanzausschusses, der eine Reihe von Änderungen an dem Gesetz vorschlägt.

(A) Der Gesetzentwurf ist eine **Gemeinschaftsarbeit** — möchte ich sagen — beider Seiten des **Bundestags**. Es lag ein Initiativgesetzantrag der Sozialdemokratischen Partei vor und danach ein Initiativgesetzantrag der Parteien der Regierungskoalition. Im Rechtsausschuß des Bundestags ist dann einstimmig ein **einheitlicher Entwurf** beschlossen worden, über den im Plenum ebenfalls eine sehr **starke Mehrheit** mit Ja abgestimmt hat.

Das Gesetz ist politisch bedeutsam. Es bringt die Vorschriften über Organisation, Bildung und Verfahren eines Richterwahlausschusses, der im Grundgesetz vorgesehen ist, zur Bestellung und Berufung der Richter des Obersten Bundesgerichtes und der oberen Bundesgerichte. Während wir ja sonst gewohnt sind, daß die Berufsrichter in den Ländern nur von der Exekutive bestellt werden, hat das Grundgesetz die wesentliche Neuerung gebracht, daß die Berufsrichter der oberen und obersten Bundesgerichte insofern unter **Mitwirkung der Legislative** berufen werden, als die Legislative, der Bundestag, Mitglieder eines Wahlausschusses zu bestimmen hat. Diese vom Bundestag gewählten Mitglieder haben zusammen mit den Länderministern das Wahlgremium zu bilden, das über Vorschläge für die Berufung der Richter zu den genannten oberen Bundesgerichten entscheidet.

Nun hat der Gesetzentwurf einmal darüber Bestimmung getroffen, wie die vom Bundestag zu bestimmenden Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen sind. Er hat sich dafür entschieden, daß diese Mitglieder **kraft Wahl** und ihre Stellvertreter vom Bundestag **nach den Regeln der Verhältniswahl** zu wählen sind, wobei jede Fraktion einen Vorschlag einbringen kann. Wie bei den Erörterungen im Bundestag war und ist das Wesentlichste auch für uns die Frage, ob die vom Bundestag zu wählenden Mitglieder des Richterwahlausschusses für die Wahl der Richter bei allen Obergerichten dieselben Personen sein sollen oder ob für **die einzelnen Obergerichte gesonderte Wahlmänner** zu berufen sind. Im letzteren Falle, wenn man sich für die gesonderten Wahlmänner für jedes einzelne Obergericht entschieden hätte, wären — da ja nach dem Grundgesetz die Minister, also die Wahlmänner kraft Amtes, wechseln je nach der Art der Obergerichte, zu welchen Richter zu berufen sind — im **ganzen mehrere Wahlausschüsse** zu bestellen gewesen, nämlich 5 nach den 5 verschiedenen Obergerichten.

Nun hat sich der Bundestag, und zwar mit der erheblichen Mehrheit von 134 zu 76 Stimmen, für einen Richterwahlausschuß entschieden, bei dem also wohl die beamteten Mitglieder, die Minister, jeweils wechseln, aber die Mitglieder kraft Wahl dieselben bleiben. Hiergegen wendet sich die **Empfehlung des Finanzausschusses** in ihrer Ziffer 3. Wenn wir dieser Empfehlung des Finanzausschusses Folge geben wollten, dann wäre es nur auf dem Wege möglich, daß der Bundesrat mit dieser Motivierung die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschließen würde.

Wir haben im Rechtsausschuß auch diese Frage geprüft, und man hat das Für und Wider erörtert, ähnlich wie das auch im Bundestag geschehen ist. Für den **einheitlichen Wahlausschuß** spricht die Erwägung, daß die **gewählten Mitglieder**, von denen unser Gesetz nur fordert, daß sie zum Bundestag wählbar und im Rechtsleben erfahren sein müssen, ein **kontinuierliches Element** im Ausschuß

bilden. Die immer gleichen Personen sorgen dafür, (C) daß die Richter bei allen Obergerichten nach gleichen großen Gesichtspunkten bestellt werden. Hierbei ist allerdings davon ausgegangen, und man wird das als selbstverständlich annehmen dürfen, daß der Bundestag solche Persönlichkeiten als Wahlmänner wählt — —

(Dr. Kaufmann: Nur Abgeordnete!)

— Es müssen nicht nur Abgeordnete sein, sondern es können ebenso andere Persönlichkeiten sein, — daß der Bundestag also nur solche Persönlichkeiten wählt, die von einer gewissen Gesamtschau aus die **rechtsstaatlichen Interessen ausschlaggebend** sein lassen. Das schien uns im Rechtsausschuß das Wesentliche zu sein. Die betreffenden Wahlmänner brauchen keine genauen Ressortkenntnisse zu haben, sondern sie sollen vom Standpunkt des Rechts aus die Wahl der Persönlichkeiten, die Richter der oberen Gerichte werden sollen, prüfen und auch ihrerseits, was ihnen zusteht, Vorschläge machen.

Würde man sich für verschiedene Wahlausschüsse entscheiden, so könnte das ja nur die Folge haben, daß für die einzelnen Obergerichte solche Wahlmänner bestimmt würden, die gerade in dem betr. Fachgebiet besondere Kenntnisse haben, die also für den Bundesfinanzhof auf dem Gebiete der Steuer und des Finanzwesens Erfahrung hätten, für das Bundesarbeitsgericht auf dem Gebiete des Arbeitsrechts usw. Nun ist es aber doch so, daß die speziellen **Fachfragen** in dem Richterwahlausschuß zu vertreten sein werden **von den jeweiligen Länderministern**, die je nach der Art des Obergerichts wechseln, während nach unserer Auffassung gerade das Moment, daß die vom Bundestag gewählten Wahlmänner nicht fachkundig zu sein brauchen, die Gewähr dafür gibt, daß nicht nur nach Ressortgesichtspunkten entschieden wird, sondern daß das **allgemeine Rechtsinteresse** Beachtung findet. (D)

So hat also der Rechtsausschuß bei seinem Abwägen des Für und Wider **keinen Grund** gefunden, zwecks Änderung der vom Bundestag beschlossenen Gestaltung die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** vorzuschlagen.

Er hat dabei auch die **Dringlichkeit** der endgültigen Verabschiedung dieses Gesetzes im Auge gehabt. Meine sehr geehrten Herren! Heute nachmittag ist drüben im anderen Haus die **Kleine Justizreform**, dieses doch recht bedeutsame Gesetzgebungswerk, in der dritten Lesung verabschiedet worden. Nach ihm soll am 1. Oktober der Bundesgerichtshof, also das bedeutsame Obergericht für die ordentliche Gerichtsbarkeit, in Tätigkeit treten. Es muß also der Richterwahlausschuß, der die vielen Richter für diesen Bundesgerichtshof zu wählen hat, spätestens Mitte September in Tätigkeit treten können. Wenn wir den Vermittlungsausschuß anrufen würden, würde das angesichts der Parlamentsferien wohl eine so erhebliche Verzögerung in der Verabschiedung zur Folge haben, daß gerade hinsichtlich der Kleinen Justizreform und des Tätigwerdens des Bundesgerichtshofes sehr bedenkliche Hemmnisse eintreten würden.

Ich darf gegenüber dem Zwischenruf, der vorhin gemacht wurde, nochmals darauf hinweisen, daß die Mitglieder kraft Wahl zwar auch Mitglieder des Bundestags oder eines Landtags sein können. Das ist also nicht ausgeschlossen. Aber sie müssen nicht Mitglieder des Parlaments sein.

(A) Einige Bemerkungen noch zu dem übrigen Inhalt. Die **Geschäftsführung** dieses **Richterwahlausschusses** liegt durchweg in der Hand des Bundesjustizministers. Der Vorsitz in dem Richterwahlausschuß wechselt aber je nach der Art des Obergerichtes, für welches Richter zu wählen sind. Beim Bundesverwaltungsgericht hat also der Bundesinnenminister den Vorsitz, beim Bundesarbeitsgericht der Bundesarbeitsminister usw. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Aber die Entscheidung des Richterwahlausschusses wird nur wirksam, wenn er zustimmt. Insofern hat also der betr. Ressortminister eine bedeutsame Mitwirkung bei der Wahl.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

**Dr. KAUFMANN** (Württemberg-Baden): Auch der Bundesregierung schwebte, wie mir bekannt ist, eine Zusammensetzung des Wahlausschusses aus solchen Männern vor, wie sie der Berichterstatter gekennzeichnet hat. Leider aber haben die Fraktionen schon wieder anders beschlossen. Der **Wahlausschuß** soll **ausschließlich mit Bundestagsabgeordneten** besetzt werden, und zwar soll die Fraktion der CDU 5 Mitglieder, die Fraktion der SPD 4 Mitglieder und die Fraktionen der FDP und DP je 1 Mitglied stellen. Ich erblicke hierin einen **grundsätzlichen Fehler**, den ich doch hier einmal feststellen möchte. Die Wahl und die Bestellung von Richtern ist ohne Zweifel eine Angelegenheit der Exekutive. Und hier kommt der Bundestag — nicht zum ersten Mal — dazu, sich selbst diese Exekutive zu übertragen, wenigstens zur Hälfte.

(Dr. Katz: Das hat das Grundgesetz bestimmt, nicht der Bundestag!)

(B) Das hat das Grundgesetz nicht bestimmt. Der Bundestag kann doch darauf verzichten. Er muß doch nicht so verfahren. Er muß doch nicht Abgeordnete nehmen. Das hat der Berichterstatter vorhin doch selbst betont.

(Dr. Katz: Ein Mißverständnis!)

— Nein, das ist kein Mißverständnis! Es müssen doch keine Abgeordneten sein. Das ist doch nirgends vorgeschrieben. Nun beschließen die Fraktionen, daß sie **ausschließlich Abgeordnete** nehmen.

(Dr. Strauß: Nein!)

— Ja, so ist es... So ist es heute von einem der Herren der Regierung uns berichtet worden. Ich wollte dazu nur sagen, daß ich darin einen Fehler in grundsätzlicher Hinsicht sehe. Wie will der Bundestag als Kontrollorgan und als Organ der Kritik gegenüber der Exekutive wirken können, wenn er selbst solche wichtigen Teile der Exekutive in die Hand nimmt?!

**Dr. STRAUSS**, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Ich glaube, ich kann das aufklären. Es handelt sich nicht um einen Beschluß über die Besetzung des Richterwahlausschusses, der in dem Ihnen vorliegenden Gesetz vorgesehen ist, sondern es handelt sich darum, daß in einigen wenigen Stunden eine **Auswahl** getroffen werden mußte für die **Besetzung des vorläufigen Richterwahlausschusses**, der die Richter für den **Bundesfinanzhof** kraft einer Sonderbestimmung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesfinanzhofes heute nachmittag zu bestimmen hatte. Weil keine Zeit war für weitere Überlegungen, hat man in diesem Falle allerdings beschlossen, den Fraktionen zu überlassen, jeweils nach der Stärke der

Fraktionen nun die Herren zu benennen. Und die Fraktionen haben Abgeordnete benannt. Damit ist aber die Frage für den **endgültigen Richterwahlausschuß** in keiner Weise **präjudiziert**. (C)

**van HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, Ministers Dr. Beyerle, ist der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** der Meinung, daß es sehr erwünscht gewesen wäre, besondere **Fachausschüsse** zu bestimmen. Er sieht auch in dieser Richtung in den §§ 3 und 4 des Gesetzes einen gewissen Widerspruch. Während in § 3 die Fachminister einen Teil des Ausschusses bilden, weicht der § 4 davon ab.

Aber der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war der Meinung, daß es sich nicht verlohne, ein Schießen mit Kanonen auf Spatzen zu veranstalten, und empfiehlt daher auch nicht, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Eine andere Wahl haben wir nicht.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bittet aber, in dem **Benachrichtigungsschreiben an die Bundesregierung** den letzten Absatz des Ausschußantrages mit aufzunehmen, der folgenden Wortlaut hat:

Der Ausschuß hält es aber für erwünscht und bittet den Bundesrat, dem Bundestag anheimzustellen, bei der Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses Bedacht darauf zu legen, daß bei seiner Zusammensetzung die arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Belange Berücksichtigung finden.

Das heißt also: die einzelnen Fraktionen sollen bei der Nominierung ihrer Personen die Auswahl so treffen, daß die verschiedenen Materien Berücksichtigung finden. (D)

Vizepräsident **KOPF**: Ist das ein Antrag des Landes Bremen?

(Harmssen: Ja!)

**Dr. HILPERT** (Hessen): Die Sachdarstellung des Herrn Staatssekretär Dr. Strauß zu der heute erfolgten Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses auf grund des vorläufigen Gesetzes über die Errichtung des Bundesfinanzhofes ist an sich richtig. Sie ist nur hinsichtlich der Frage der zeitlichen Übereiltheit nicht zutreffend, weil nachweislich rechtzeitig vom Bundesfinanzministerium eine ordnungsmäßige Liste von Sachverständigen, die nicht Mitglieder des Bundestags zu sein brauchen, zugesandt worden ist. Und gerade das ist es ja — und das ergab sich aus den Ausführungen des Herrn Ministers Kaufmann —, was in der Form, wie wir uns jetzt mit dem Richterwahlausschuß beschäftigt haben, nicht hinreichend gewährleistet ist. Es ist nirgends festgelegt, daß alle Mitglieder des Richterwahlausschusses Mitglieder des Bundestags sein müssen. Und darum dreht es sich. Wenn Sie an all die Fragen denken — Sie müssen beim Europarat anfangen, Sie müssen die heutige Entscheidung über den Richterwahlausschuß für den Bundesfinanzhof, Sie müssen das gegenwärtige Gesetz in Betracht ziehen —, so ist es m. E. notwendig, diese Frage einer grundsätzlichen Klärung entgegenzuführen. Denn nicht allein die Fachhierfür in Frage, sondern es muß auch dafür Sorge getragen werden, daß für die **oberen Bundesgerichte ganz besondere Sachkenner** mit vorhanden sind. Deshalb waren wir zu der Überzeugung gekommen, die auch der Herr Kollege van Heuke-

(A) Ium hinsichtlich der Arbeitsgerichte zum Ausdruck gebracht hat, daß man auch in bezug auf die Zusammensetzung der vom Bundestag zu wählenden Mitglieder des Richterwahlausschusses eine gewisse Beweglichkeit haben muß, um für die besonderen Bedürfnisse eine möglichst gute Auswahl zu treffen.

Ich sehe ein, daß es bei der Zuspitzung der Fristen nicht möglich ist, diesen Dingen durch Anrufung des Vermittungsausschusses Geltung zu verschaffen. Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters haben uns in dieser Hinsicht überzeugt, sodaß wir zunächst einmal diese Dinge unsererseits passieren lassen möchten. Aber es wäre doch wohl gut, wenn man einmal in dieser Frage seitens des Bundesratspräsidiums zu einer **grundsätzlichen Aussprache mit dem Bundestagspräsidium** kommen würde, damit wir wenigstens insoweit auch den erforderlichen Sachverstand und eine gewisse gute Schichtung bekommen angesichts der Tatsache, daß die verschiedenen **obersten Gerichte** in ihrer Spezialentwicklung eine gewisse **fachliche Ausprägung** besitzen. Ich bin keineswegs ein Gegner der Straf- und Ziviljuristen, die den Richterwahlausschuß zieren werden. Ich habe durchaus Hochachtung vor den Juristen. Aber ich glaube auch, daß es bei diesen Spezialgebieten, den Finanzgerichten, den Arbeitsgerichten usw. noch gewisse andere Gesichtspunkte geben wird. Für das Land Hessen habe ich zusammenfassend folgende Erklärung abzugeben:

Hessen stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu. Er steht im Einklang mit dem Grundgesetz und lehnt sich weitgehend an die Regelung des Hessischen Richterwahlgesetzes an.

(B) Im Gegensatz zum Hessischen Richterwahlgesetz fehlt allerdings in dem Entwurf eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts, daß die **Mitglieder des Richterwahlausschusses** in ihrer Entscheidung **unabhängig** und an **Weisungen nicht gebunden** sind. Dies könnte deswegen zu Bedenken Anlaß geben, weil im Gegensatz zu der hessischen Regelung, die eine starke Vertretung des richterlichen Elements im Ausschuß vorsieht — nämlich durch die Zugehörigkeit der drei Präsidenten der obersten Gerichte des Landes — der Richterwahlausschuß des Bundes nur aus „politischen“ Mitgliedern besteht, und zwar zur Hälfte aus Ministern, die in ihrem sonstigen Tätigkeitsbereich üblicherweise an die Beschlüsse ihrer Regierungen gebunden sind.

Hessen ist jedoch der Ansicht, daß auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung die **Unabhängigkeit** der Mitglieder des Bundesrichterwahlausschusses aus der Natur der Sache folgt und durch andere Bestimmungen des Entwurfs gewährleistet ist, nämlich durch die Verpflichtung der Mitglieder zu gewissenhafter Pflichterfüllung gemäß § 6 Abs. 1 des Entwurfs und die geheime Abstimmung gemäß § 12 Abs. 1 des Entwurfs. Diese Überzeugung ist für die Haltung der Hessischen Landesregierung zu dem Entwurf wesentlich. Die im Art. 97 GG verankerte **Unabhängigkeit** der Richter, die einen der wesentlichen Grundsätze unserer Demokratie darstellt, setzt voraus, daß nur die nach ihrer charakterlichen Haltung und fachlichen Leistung am besten geeigneten Persönlichkeiten das hohe Amt des Richters ausüben und daß insbesondere die **Bun-**

**desrichter** im besten Sinne **Repräsentanten** (C) **der Gesamtheit** sind. Deshalb muß bei der Richterwahl jede Gefahr einer Politisierung, einer Auswahl etwa nach parteipolitischen, taktischen oder sonstigen einseitigen Gesichtspunkten vermieden werden. Um dies zu gewährleisten, muß auch die **Unabhängigkeit der Richterwahl** garantiert sein: Die Mitglieder des Richterwahlausschusses müssen sich in eigener Verantwortung nach bestem Gewissen frei entscheiden können.

Diese Auffassung glaubt Hessen dem Hohen Hause gegenüber besonders zum Ausdruck bringen zu sollen.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen der drei letzten Herren Diskussionsredner geben mir Veranlassung, doch noch einmal darauf hinzuweisen, daß offenbar einige der Herren sich über die Tragweite der einschlägigen Bestimmung im Irrtum befinden. Es ist gewährleistet, daß die Auswahl der Richter nach bestem Wissen und Gewissen und nach Fachkenntnissen durchgeführt wird. Ich weiß nicht, ob Herr Kollege Dr. Hilpert dem § 13 des Gesetzes die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt hat, der lautet:

Stimmt der zuständige Bundesminister zu, so hat er die Ernennung des Gewählten beim Bundespräsidenten zu beantragen.

Das heißt also: Ohne die **Zustimmung des zuständigen Bundesministers** kann die Ernennung eines Gewählten überhaupt nicht erfolgen. Der Richterwahlausschuß ist also nur die eine Seite. Auf der anderen Seite sitzt der oberste Bundesminister und übt eine Zustimmungs- oder Kontrollbefugnis aus.

Im übrigen tritt aber auch durch die Tatsache, (D) daß der Richterwahlausschuß besteht, doch nicht eine **Politisierung** oder gar eine Parteipolitisierung des Richtertums ein. Es ist auch nicht so, daß eine solche Gefahr auch nur wahrscheinlich ist. Dann würde ja dieselbe Befürchtung für die gesamte Justizverwaltung der Länder zutreffen, wo doch die obersten Spitzen auch auf parteipolitischem Weg in diese Ämter einrücken. Aber mir jedenfalls sind irgendwelche Beschwerden über eine Politisierung des normalen Richteramtes bisher nicht zu Ohren gekommen. Ich halte sie auch nicht für begründet. Infolgedessen sind die Befürchtungen, die einige Herren hier an dieses System der Richterwahl, die nun einmal im Grundgesetz verankert ist, geknüpft haben, meines Erachtens völlig unberechtigt. Angesichts der geübten Kritik hielt ich es für notwendig, hierauf noch einmal hinzuweisen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Dann darf ich feststellen, daß wir einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** nicht stellen wollen.

Nun ist vom Lande Bremen die Anregung gegeben worden, dem Bundestag anheimzustellen, bei der Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses Bedacht darauf zu nehmen, daß bei seiner Zusammensetzung die arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Belange Berücksichtigung finden.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein): Darf ich zu dem Antrag noch ein paar Worte sagen. Den Sinn des Antrages wird jedes Land unterstützen. Ob es aber angebracht oder notwendig ist, diesen Antrag hier formell passieren zu lassen, erscheint mir etwas

(A) zweifelhaft. Denn das würde so aussehen, als wenn wir dem Bundestag nicht die Fähigkeit zu- trauten, die richtigen Wahlmänner zu wählen. Ich glaube daher, ohne daß ich etwa andere Wünsche als Antragsteller habe, daß es nicht gerade angebracht und taktvoll wäre, wenn wir eine derartige Resolution passieren lassen würden.

Vizepräsident **KOPF**: Bleibt Bremen bei dem Vorschlag?

**HARMSEN** (Bremen): Wenn der Wunsch von seiten des Präsidiums dem Bundestag gegenüber geäußert werden könnte, würde dem Wunsch des Herrn Kollegen Dr. Katz ohne weiteres entsprechen werden können.

Vizepräsident **KOPF**: Dann verzichten wir auf den Antrag und setzen uns mündlich mit dem Bundestagspräsidium in Verbindung. Wir bestätigen dem Bundeskanzler, daß wir einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht stellen. Das andere wird sich finden.

Wir kommen zum Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen (BR-Drucks. Nr. 552/50).**

**Dr. FECHT** (Baden), Berichterstatter: Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen bezweckt, die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, die sich dadurch ergeben hat, daß diese Vorschriften nicht nur in den verschiedenen Zonen, sondern innerhalb der französischen und der amerikanischen Zone auch in den einzelnen Ländern ihrem rechtlichen Inhalt und ihrer zeitlichen Geltung nach voneinander abweichen. Hinsichtlich der Einzelheiten kann ich auf die dem Entwurf beigegebene Begründung verweisen.

(B) Die Rechtsunterschiede führen häufig zu rechtlichen Zweifeln, wenn der Wohnsitz des Gläubigers und der Wohnsitz des Schuldners im Gebiet verschiedener deutscher Länder liegen. Die Schwierigkeiten werden vermehrt, wenn der Wohnsitz nach Entstehung des Anspruchs oder seit Beginn des Laufes der Verjährungsfrist in ein anderes Land des Bundesgebietes verlegt worden ist. Denn über die Frage, nach welchen Rechtsvorschriften sich in solchen Fällen die Verjährung richtet, bestehen vielfach verschiedene Auffassungen.

Daher ist von vielen Seiten angeregt worden, daß für alle Länder des Bundesgebietes gleichartig geregelt wird, in welchem Zeitpunkt die Ansprüche verjähren, deren Verjährung durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmt war oder noch gehemmt ist.

Ein weiterer Anlaß zu Änderungen der Verjährungsvorschriften ist durch die von mehreren Seiten vertretenen Wünsche gegeben, die Verjährung von Ansprüchen gewisser Gläubigerkreise erneut zu hemmen.

Die Regelung des Ablaufs der anderen Fristen, die durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmt waren, weist noch größere Unterschiede auf als die Regelung der Verjährung.

Bei dieser Rechtslage ist es geboten, die Gesetzgebung über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen noch-

(C) mals zu ändern. Für die Verjährung und den Ablauf von Fristen müssen im Bundesgebiet wieder einheitliche Vorschriften geschaffen werden. Diese müssen so einfach gehalten sein, wie es bei der Vielzahl der auftretenden Fragen möglich ist. Diesen Zwecken dient der vorliegende Entwurf.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage der Bundesregierung eingehend beraten und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dem Bundesrat die Zustimmung zu derselben mit der Maßgabe zu empfehlen, daß § 1 Abs. 2 folgende neue Fassung erhält:

Wird die Verjährung in den Fällen des Absatzes 1 nach dem 30. Juni 1950 auf Grund anderer Vorschriften gehemmt, so wird sie nicht früher vollendet als sechs Monate nach Fortfall des Grundes dieser Hemmung. Ist die Dauer der Hemmung kürzer als sechs Monate, so tritt sie an die Stelle der sechs Monate.

Dieser Vorschlag, dem auch der Vertreter der Bundesregierung zugestimmt hat, findet seine Begründung darin, daß die bisherige Fassung des § 1 Abs. 2 der Vorlage zu zufälligen Ergebnissen führt und unter Umständen dazu, daß die Vollendung der Verjährung übermäßig lange hinausgeschoben wird. Die Neufassung setzt an die Stelle eine Ablaufshemmung, die diese Nachteile vermeidet. Die Sechsmontatsfrist entspricht der Regelung der Ablaufshemmung in den §§ 206, 207 BGB.

Von einem Lande wurde der Ausdruck „Kriegs- und Nachkriegsvorschriften“ in der Überschrift und in § 1 des Entwurfs als ungenau und der Rechtslage nicht entsprechend beanstandet und eine genauere Ausdrucksweise gewünscht. Der Ausschuß hielt die im Entwurf gewählte Bezeichnung für hinreichend deutlich. Die Anregung wurde von anderer Seite nicht unterstützt.

(D) Hiernach habe ich namens des Rechtsausschusses zu beantragen, der Bundesrat wolle dem Gesetzesentwurf mit der Maßgabe zustimmen, daß empfohlen wird, dem § 1 Abs. 2 die erwähnte neue Fassung zu geben.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Verordnung mit den vorgetragenen Abänderungen zustimmt.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

**Rechtsgutachten des Rechtsausschusses über den Reichsstock für Arbeitseinsatz und Empfehlung des Rechtsausschusses für eine Entschließung des Bundesrates.**

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Die Frage, die wir jetzt zu besprechen haben, ist eine außerordentliche interessante Verfassungsfrage. Sie ist an den Rechtsausschuß herangetragen worden auf Grund von Beratungen des Sozialausschusses und auf Veranlassung des Präsidiums. Es handelt sich um eine Streitfrage zwischen dem Bundesarbeitsminister und dem Bundesrat, bei der sich das gesamte Bundeskabinett mit der Ansicht des Bundesarbeitsministers solidarisch erklärt hat, so daß, wenn sich der Bundesrat der einstimmigen Ansicht des Rechtsausschusses anschließen sollte, ein gewisser Meinungskonflikt besteht.

Ich darf den Entwurf der Resolution verlesen, die auf Antrag des Rechtsausschusses zur Annahme empfohlen wird. Es handelt sich um den



(A) **Rechtscharakter des Reichsstocks** für den Arbeitseinsatz und um seine Behandlung in der jetzigen Übergangszeit, bis das zu erwartende Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung, über die Einrichtung der Anstalt, zustande gekommen sein wird. Diese Entschliebung hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat hat von dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 6. Juni 1950 über die Rechtsstellung des Reichsstocks für Arbeitseinsatz Kenntnis genommen. Dieser Kabinettsbeschluß beruht auf der in dem Gutachten des Bundesministers der Justiz und des Bundesministers des Innern vertretenen Rechtsauffassung, daß die Verwaltungsbefugnisse des früheren Reichsarbeitsministers hinsichtlich des Reichsstocks nach dem Grundgesetz auf den Bundesminister für Arbeit übergegangen seien.

Demgegenüber vertritt der Rechtsausschuß des Bundesrates eine andere Rechtsauffassung. Sie ist in dem vom Rechtsausschuß dem Bundesrat erstatteten Gutachten niedergelegt. Es liegt also ein Zweifelsfall im Sinne des Art. 129 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes vor. Gemäß dieser Vorschrift ist daher eine Entscheidung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat erforderlich.

Bei dem Treuhänderausschuß, der in der britischen Zone die Überschüsse aus dem Aufkommen der Arbeitslosenversicherung verwaltet, handelt es sich nach Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrates um eine Einrichtung im Sinne des Art. 130 Abs. 1 des Grundgesetzes. Ihre Überführung, Auflösung oder Abwicklung, wozu auch jede Änderung dieser Einrichtung und ihres Aufgabenbereichs gehört, bedarf daher gemäß Art. 130 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

(B) Zur Begründung dieser Entschliebung kann ich auf das ausführliche Gutachten verweisen, das ja allen Bundesratsmitgliedern bekannt sein wird und in dem die Rechtsfragen mit der Gründlichkeit und Gelehrsamkeit, wie sie den Rechtsausschuß seit jeher ausgezeichnet haben, behandelt worden sind.

Ich empfehle diese Resolution zur Annahme.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Entschliebung angenommen. Sie wird der Bundesregierung zugestellt.

Wir kommen zu Punkt 13 unserer Tagesordnung.

**Entwurf einer Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung** (BR-Drucks. Nr. 548/50).

**VAN HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um eine Verordnung, die außerordentlich bedeutsam und wichtig ist. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik begrüßt daher die Vorlage und bittet nur um einige Abänderungen, die redaktioneller oder klarstellender Natur sind. In § 3 Abs. 3 erste Zeile sollen die Worte „wer zum Bundestag wählbar ist“ ersetzt werden durch die Worte „wer das aktive Wahlrecht zum Bundestag hat“. In § 3 Abs. 7 dritte Zeile werden die Worte „und Eingeladenen“ gestrichen. In § 4 werden die An- und Ausführungszeichen fortgelassen. In § 5 Abs. 2,

dritter Abschnitt, Zeile 2, wird hinter das Datum (C) vom 21. Juli die Jahreszahl „1943“ hinzugefügt.

Ich möchte noch einmal betonen, daß es sich hier lediglich um Abänderungen redaktioneller oder klarstellender Natur handelt. Ich möchte den Bundesrat bitten, der Verwaltungsanordnung mit diesen Abänderungen zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir der Verordnung mit diesen Abänderungen zugestimmt haben.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**Festsetzung des Schlüssels nach § 2 der Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes** (BR-Drucks. Nr. 569/50).

**ALBERTZ** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich hier um die Verteilung der Deutschen, die jetzt noch aus den polnisch verwalteten deutschen Gebieten, aus Polen und der Tschechoslowakei im Rahmen der gelenkten Transporte in das Gebiet der Bundesrepublik kommen, soweit sie nicht in die engste Familienzusammenführung mit ihren Angehörigen hineingehören. Ich darf dem Bundesrat, ehe er einen endgültigen Beschluß faßt, sagen, daß etwa 70% zu dieser engsten Familienzusammenführung gehören und daß es sich nur um den Rest von etwa 30% handelt, der außerhalb der Familienzusammenführung nach einem Schlüssel verteilt werden soll. In der Verordnung, die vor einigen Wochen hier verabschiedet worden ist, ist dem Bundesrat selbst die Festsetzung dieses Schlüssels vorbehalten worden mit der Einschränkung, daß die Abgabeländer im Sinne der Umsiedlungsverordnung, also Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern, ausgenommen sind, da sie ja die Hauptlast der Familienzusammenführung zu tragen haben. Der Flüchtlingsausschuß des Bundesrates hat sich mit der Festsetzung des Schlüssels in seiner 8. Sitzung vom 29. Juni 1950 beschäftigt und ist einstimmig zu dem Vorschlag gekommen, der ihnen vorliegt, nämlich diesen beschränkten Personenkreis in der Relation von 60 : 20 : 20 auf die französische, britische und amerikanische Besatzungszone, auf die Länder der einzelnen Zone nach den Uelzner Vereinbarungen innerhalb dieses globalen Schlüssels zu verteilen. Diese Schlüsselung wird bereits seit Monaten angewandt. Die betroffenen Länder haben im Ausschuß zugestimmt, und ich bitte den Bundesrat, den Schlüssel heute zu bestätigen, wobei es ihm selbstverständlich jederzeit freibleibt, ihn auf Antrag eines Landes oder mehrerer Länder im Rahmen der Verordnung zu ändern. Ich bitte also, der Vorlage in diesem Sinne zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Dann wollen wir dem einstimmig gefaßten Beschluß des Ausschusses einen einstimmigen Plenarbeschluß hinzufügen! — Ich stelle das fest.



(A) Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr. 556/50).

**KÄBER** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Gesetzentwurf soll das Gebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes vorläufig regeln. Die Regelung dieser Materie ist dringend, da der Kreis der verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes im wesentlichen außerhalb der Regelungen der Länder steht. Sie ist aber auch um deswegen dringlich, weil es geboten erscheint, die Wiedergutmachung für die verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes von der Regelung der Rechtsverhältnisse des unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personenkreises, deren Dringlichkeit gleichfalls außer Frage steht, zu ordnen.

Der Grundgedanke der Vorlage ist, unter Übernahme der Leistungen auf den Bund die verdrängten Geschädigten des öffentlichen Dienstes nach dem Umfang der in den Ländern bestehenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen zu entschädigen, dabei aber den verdrängten Geschädigten, auch soweit sie bereits durch die in den Ländern geltenden Bestimmungen erfaßt sind, die **Versorgungsbezüge in voller Höhe** zu zahlen. Dagegen sollen Nachzahlungen für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht stattfinden.

(B) Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat zu der Vorlage eine Reihe von **Abänderungsvorschlägen** beschlossen, die Ihnen in einer besonderen Ausfertigung heute zugegangen sind. Sachlich wesentlich sind von diesen Abänderungsvorschlägen drei, und zwar 1. der Abänderungsvorschlag zu § 1, der bezweckt, die Grenzlinie zwischen den von Bund und Land zu tragenden Leistungen für alle Länder gleichmäßig zu ziehen und dadurch Ungleichheiten zu Lasten der Länder zu vermeiden, die gesetzgeberisch tätig geworden sind; 2. der Vorschlag, daß die Regelung des § 5 Abs. 3 nicht nur für die zukünftigen, sondern auch für die in der Vergangenheit liegenden Anwendungsfälle gelten soll; 3. die Empfehlung, den § 10, und zwar mit Bezug auf den abgeänderten § 1, zu streichen.

In der Ihnen zugeleiteten Drucksache mit den Änderungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten sind weiter zwei **Empfehlungen** zur Annahme vorgeschlagen, darunter eine Empfehlung, die auf einen Beschluß bzw. eine Anregung des Finanzausschusses zurückgeht. Es ist zwischenzeitlich festgestellt worden, daß die Anregung durch die veränderte Fassung des § 1 des Gesetzes überholt ist. In Übereinstimmung mit dem Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses darf ich deshalb vorschlagen, diese erste Empfehlung unberücksichtigt zu lassen. Dagegen bitte ich Sie aber, die zweite Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten zu übernehmen, die sich mit der **Wiedergutmachung für die noch im Ausland lebenden Geschädigten** beschäftigt. Diese Empfehlung geht dahin, die Bundesregierung zu bitten, in einer selbständigen neuen Vorlage auch die Wiedergutmachung für den entsprechenden Personenkreis

der im Ausland lebenden Geschädigten baldmöglichst zu regeln. (C)

Lediglich mit Rücksicht auf die besondere Eilbedürftigkeit der Vorlage hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten davon abgesehen, bereits im Rahmen dieser Vorlage eine entsprechend formulierte Änderung zu empfehlen.

**Dr. GEBHARD MÜLLER** (Württemberg-Hohenzollern): Wenn ich den Herrn Berichterstatter recht verstanden habe, wird die Anregung zu § 1 nicht aufrechterhalten, und an deren Stelle tritt der Antrag des Finanzausschusses, der uns an sich schriftlich nicht vorliegt, den Schlußsatz des § 1 „falls sie nicht zum Kreis der Personen gehören, für die in den Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen der Länder eine Entschädigungspflicht des Landes vorgesehen ist“, zu streichen.

**Dr. HILPERT** (Hessen): Bezüglich des ersten Vorschlages hat der Finanzausschuß auf seinen Vorschlag zu Gunsten des Vorschlages des Ausschusses für innere Angelegenheiten verzichtet. Bei dem zweiten Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten handelt es sich um eine reine Empfehlung. Am Gesetz selbst wird dadurch nichts geändert.

Vizepräsident **KOPF**: Herr Staatspräsident Müller, in § 1 wird der Passus gestrichen „falls . . . vorgesehen ist“ und ersetzt durch „falls sie nicht nach dem 8. Mai 1945 innerhalb eines Landes im öffentlichen Dienst verwendet worden sind“.

(Dr. Gebhard Müller: Dann ist es mir klar!)

**Dr. REUTER** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! In § 3 des Gesetzes heißt es:

Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes im Bundesgebiet befugt genommen hat. (D)

Es kann danach zweifelhaft sein, ob jemand, der seinen Wohnsitz in Berlin genommen hat, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt. Tatsache ist, daß wir eine Fülle von Fällen haben, in denen Menschen, die de facto in Berlin wohnen, es vorziehen, einen **fiktiven Wohnsitz im Bundesgebiet** zu nehmen, um dort Renten und ähnliche Vorteile, die in den einzelnen Ländern gewährt werden, in Anspruch zu nehmen.

Ich halte es für unmöglich, daß man in dieser Beziehung Menschen, die in Berlin wohnen, ausnimmt. Ich kann keine andere Regelung sehen, als daß hinter den Worten „im Bundesgebiet“ hinzugefügt wird: „oder in Groß-Berlin-West“, stelle also den Antrag, die Worte „oder in Groß-Berlin-West“ hinzuzufügen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß dem Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Reuter entsprochen werden soll und daß wir im übrigen dem Gesetzentwurf mit den beantragten Änderungen zustimmen.

Nun kommt die Empfehlung. Der erste Absatz der Ihnen vorgelegten Empfehlung wird gestrichen, so daß die Empfehlung nunmehr wie folgt lautet:

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, die Wiedergutmachung für den der Regelung dieses Gesetzes entsprechenden Personenkreis der im Ausland lebenden Geschä-

- (A) digten durch eine selbständige Regelung baldmöglichst zu ordnen. Mit Rücksicht auf die besondere Eilbedürftigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes hat der Bundesrat davon abgesehen, jetzt schon zu diesem Entwurf entsprechende Ergänzungsvorschläge zu beschließen.

Wird zu dieser Empfehlung das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß dieser **Empfehlung** zugestimmt wird.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

#### Mitwirkung des Bundesrates in Außenhandelsfragen.

**Dr. SÜSTERHENN** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Der Bundestagsausschuß für Außenhandelsfragen hat beschlossen, einen **Beirat** aus 9 Abgeordneten zu bestellen, der bei der Ausarbeitung der Handelsverträge durch die Bundesregierung mitwirken soll. Diesem Beirat sollen außerordentlich weitreichende Befugnisse übertragen werden. Er ist von allen bevorstehenden handelspolitischen Verhandlungen mit dem Ausland zu unterrichten; er legt hierfür Grundsätze fest; während der Dauer der Handelsvertragsverhandlungen sind dem Beirat alle wesentlichen Abweichungen von den mit ihm festgelegten Grundzügen der Verhandlungsführung mitzuteilen; vor der Inkraftsetzung der Handelsverträge ist der Beirat zu hören. Es ist nicht ganz klar, was für Handelsverträge im einzelnen in die Kompetenz dieses Bundestagsausschusses gegeben werden sollen. Vermutlich wird es sich um solche handeln, die nicht im Wege der ordentlichen Gesetzgebung zum Abschluß gelangen.

- (B) Es besteht daher die Gefahr, daß der Bundesrat bei diesen Handelsverträgen praktisch kein Mitwirkungsrecht hat, obwohl natürlich bei den Außenhandelsverträgen ganz erhebliche Länderinteressen auf dem Spiel stehen. Infolgedessen möchte ich den Antrag stellen, daß das **Präsidium des Bundesrates** die entsprechenden **Verhandlungen mit der Bundesregierung** aufnimmt, um unter allen Umständen die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates zu wahren und insbesondere den Einfluß der Länder auf dem Wege über den Bundesrat bei allen Handelsvertragsverhandlungen in genügendem Umfang sicherzustellen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht?

**Harmssen** (Bremen): Ich darf die Ausführungen des Herrn Ministers Süsterhenn vielleicht dahin

(C) ergänzen, daß der Bundestag heute diesem Vorschlag des Ausschusses für Außenhandelsfragen zugestimmt hat. Es dürfte aber genügen, Herr Präsident, wenn Ihrerseits auf die Bundesregierung dahin eingewirkt würde, daß der Wirtschaftsausschuß in angemessenem Umfange an den Arbeiten dieses erwähnten Beirates beteiligt wird. Ich glaube, damit würde dem, was Herr Minister Dr. Süsterhenn verlangt, jedenfalls schon wesentlich entsprochen sein.

**Dr. Süsterhenn** (Rheinland-Pfalz): Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage möchte ich doch den Antrag stellen, diese Angelegenheit erstens dem **Rechtsausschuß** des Bundesrates zur Prüfung der verfassungsrechtlichen Seite, zweitens dem **Wirtschaftsausschuß** des Bundesrates — weil er ja materiell daran interessiert ist — und drittens auch noch dem **Ausschuß** des Bundesrates für **zwischenstaatliche Angelegenheiten** — da es sich bei den Handelsverträgen letzten Endes auch um außenpolitische Entscheidungen handelt — zu **überweisen**. Vielleicht werden dann diese Ausschüsse zu einem gemeinsamen Votum darüber kommen, was im einzelnen zu geschehen hat und wie auch in einer verfassungsrechtlich einwandfreien Weise die Wahrung der Rechte des Bundesrates in diesem ganzen Komplex erfolgen soll.

Vizepräsident **KOPF**: Sind Sie denn der Meinung, Herr Kollege Süsterhenn, daß die Ausschüsse sich mit dieser Frage beschäftigen sollen, bevor das Präsidium bei der Bundesregierung vorstellig wird?

(Dr. Süsterhenn: Jawohl!)

Ich glaube, das wäre richtiger.

Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht (D) der Fall.

Dann wird der Gesetzentwurf diesen **drei Ausschüssen überwiesen**, die gebeten werden, die Frage möglichst schnell zu behandeln, damit das Präsidium bei der Bundesregierung vorstellig werden kann.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet statt am 11. August, 16 Uhr.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 18.24 Uhr.)